

# **Statuten**

## **des Zweckverbands „Kläranlageverband Buechbrunnen“**

vom 1. Januar 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2. Organisation</b>	<b>4</b>
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Offenlegung der Interessenbindung	5
Art. 10 Stimmrecht	5
Art. 11 Verfahren	5
Art. 12 Zuständigkeit	6
2.2.2. Volksinitiative	6
Art. 13 Volksinitiative	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4. Die Betriebskommission	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20 Finanzbefugnisse	8

## ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

Art. 21	Aufgabendelegation	8
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Aufgaben	9
Art. 26	Beschlussfassung	9
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	10
Art. 28	Prüfungsfristen	10
2.6.	Prüfstelle	10
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	10
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>10</b>
Art. 31	Anstellungsbedingungen	10
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>11</b>
Art. 33	Finanzhaushalt	11
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Eigentum	11
Art. 37	Haftung	12
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>12</b>
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>12</b>
Art. 40	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	12
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 41	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 42	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 43	Inkrafttreten	13

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen „Kläranlageverband Buechbrunnen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dachsen.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweckverband betreibt und unterhält in Dachsen eine Abwasserreinigungsanlage inkl. Regenbecken sowie den Fangkanal Lindenstrasse für die Verbandsgemeinden.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Dachsen.

### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

### **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist durch die Betriebskommission im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

### **Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

### **Art. 11 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 13 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 80 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

## ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. Die Verbandsgemeinden informieren sich gegenseitig über allfällige erteilte Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die beiden Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

## **2.4. Die Betriebskommission**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde ordnet drei Vertreterinnen oder Vertreter ab. Diese werden vom Gemeinderat bestimmt. Mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss dem Gemeinderat angehören. Präsidentin oder Präsident ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Dachsen. Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Laufen-Uhwiesen.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung Dachsen besorgt.

<sup>4</sup> Die Führung der Verbandsrechnung obliegt der Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen.

### **Art. 18 Konstituierung**

Die Betriebskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Festlegung der Entschädigungen für die Führung des Finanzhaushaltes sowie des Sekretariates;
7. die Festlegung der Gewichtung der Einwohnergleichwerte gemäss Art. 34, Abs. 2<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

<sup>1</sup> Nicht genehmigt gemäss RRB Nr. 191/2019

## ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 80'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind.

### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup> Wird von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht, regelt die Betriebskommission die übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Erlass.

### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Laufen-Uhwiesen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dachsen hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

### **Art. 25 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 28 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **2.6. Prüfstelle**

#### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

#### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 33 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

## ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

<sup>3</sup> Bis zum 31. August jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

### **Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden gemäss Einwohner und gewichteten Einwohnerequivalenzen per 31. Dezember des Betriebsjahres verrechnet. Für die Bestimmung der Einwohnerequivalente werden nur Betriebe mit einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 1'000 m<sup>3</sup> berücksichtigt.

<sup>2</sup> 1'000 m<sup>3</sup> pro Jahr werden dabei mit 12.5 Einwohnerequivalenten bewertet.<sup>1</sup> Die Gewichtung erfolgt gemäss der Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“, Anhang B (Berechnung der Zuschlagfaktoren für Industrie und Gewerbe), Ausgabe 2006, des VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Kapazitätsbedarfes. Massgebend für die Ermittlung des Kapazitätsbedarfes ist der Zeitpunkt, auf welchen das Investitionsvorhaben ausgerichtet ist.

### **Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der am 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

<sup>1</sup> Nicht genehmigt gemäss RRB Nr. 191/2019

### **Art. 37 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 38 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 40 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung beider Vertragsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 43 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

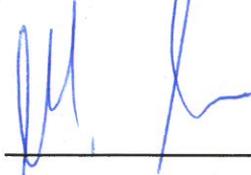
<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28. September 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden**

- am 23. November 2017 durch die Gemeindeversammlung Laufen-Uhwiesen
- am 30. November 2017 durch die Gemeindeversammlung Dachsen

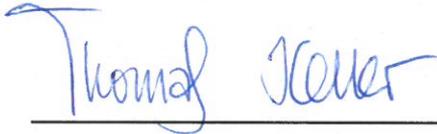
Der Präsident:



---

Martin Alder, Gemeinderat Dachsen

Der Sekretär:



---

Thomas Keller, Gemeindeschreiber Dachsen

Durch den Regierungsrat am 5. März 2019 mit Beschluss Nr. 191, mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 34 Abs. 2 Satz 1, genehmigt.